Deutscher Dialogmarketing Verband e.V.

Regeln zur Auftragsverarbeitung

(DDV-Verpflichtungserklärung)

Dienstleister datenfabrik _____ **(nachfolgend Dienstleister)**

Vertreter _____

Straße Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

E-Mail-Adresse _____

Website _____

datenfabrik GmbH & Co. KG
Heckenweg 40
D.53229 Bonn
Fon +49. 228 . 9 02 99 0
Fax +49. 228 . 9 02 99 10
Mail info@datenfabrik.com
Web www.datenfabrik.com

Diese DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung enthalten Mindestanforderungen zur Auftragsverarbeitung und Pflichten zum Datenumgang. Sie gelten für **Dienstleister** (im Folgenden auch **Auftragnehmer** genannt), die für Adresseigner (im Folgenden auch **Auftraggeber** genannt) im Auftrag personenbezogene Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden **DSGVO**) verarbeiten. Der Adresseigner hat mit dem Dienstleister im Rahmen der Vereinbarung jedes Datenverarbeitungsauftrags eine nachweisbare Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung zu schließen.

Durch Zeichnung und Einreichung dieser „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung" erklärt der Dienstleister verbindlich, für jeden Auftrag zur Auftragsverarbeitung die nachfolgenden Regeln und damit die gesetzlichen Vertragspflichten der Auftragsverarbeitung einzuhalten. Zusammen mit dem gesonderten Adressauftrag, der ausdrücklich diese „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung" einbeziehen muss, erfüllt der Dienstleister die gesetzlichen Anforderungen an eine Auftragsverarbeitung. Der gesonderte Adressauftrag in Kombination mit den einbezogenen „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung" ermöglicht eine datenschutzkonforme Auftragsverarbeitung.

Für solche Unternehmen, die nur Teilbereiche der gesetzlichen Auftragsverarbeitung abdecken (beispielsweise Listbroker, die keine eigene Datenverarbeitung durchführen, aber Daten erhalten und weiterleiten oder Aufträge zur Datenverarbeitung steuern, oder Lettershops, die lediglich bereits adressiertes Material verarbeiten), gelten die „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung" nur soweit die betreffenden Unternehmen die vereinbarten Leistungen erbringen und dabei Adressdaten verarbeiten.

Vorbemerkung

Diese DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung (DDV-Verpflichtungserklärung) gelten für Dienstleistungen, bei denen der Dienstleister die Daten von natürlichen Personen (betroffene Personen nach Art. 4 Nr. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, **DSGVO**; *insbesondere Kunden, Interessenten, Ansprechpartner von juristischen Personen, sonstige personenbezogene Daten*) für Auftraggeber verarbeitet und zwar unabhängig davon, ob die Datenverarbeitung und damit der Zugriff des Dienstleisters auf die Daten der betroffenen Personen Kernaufgabe des Auftragnehmers ist oder sonst als Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO einzuordnen ist.

Die hier abgebildete Dienstleistung ist typischerweise eine des Dialogmarketings (*doch auch andere Dienstleistungen mit Bezug auf personenbezogene Daten können mit den Bedingungen dieser DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung datenschutzkonform erbracht werden*).

Bei Leistungen im Dialogmarketing sind datenschutzrechtlich in der Regel drei bzw. vier Beteiligte erfasst: Der **Werbetreibende**, der **Adresseigner**, der **Dienstleister** und der **potentielle Kunde**, der eine Werbemaßnahme empfängt. Der Werbetreibende stößt praktisch die Auftragsverarbeitung an, indem er das Ziel verfolgt, Kunden oder Neukunden (in Sinne dieser DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung „betroffene Personen") werblich anzusprechen. Die werbliche Ansprache stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten (Name, Adresse und ggf. weitere Daten) des Adresseigners dar. Der Werbetreibende erhält die Nutzungsrechte an den personenbezogenen Daten vom Adresseigner und vergütet den Dienstleister, der diese Daten zwecks Dialogmarketings nach einer gesonderten Vereinbarung verarbeitet. Der Werbetreibende hat bei der hier vereinbarten Auftragsverarbeitung keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen. Den Zugriff auf diese Daten steuert der Adresseigner als Herr der Daten, so dass dieser für die datenschutzkonforme Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist (auch **datenschutzrechtlicher Auftraggeber**). [*Etwas anderes gilt dann, wenn die Daten verkauft werden und der Werbetreibende selbst datenschutzrechtlich verantwortlich wird.*] Die **datenschutzrechtliche Vertragsbeziehung** (auch **Auftragsverarbeitung**) besteht also zwischen dem Adresseigner und dem Dienstleister. Das folgende Schaubild macht die Beteiligten und deren Rechtsbeziehungen deutlich.

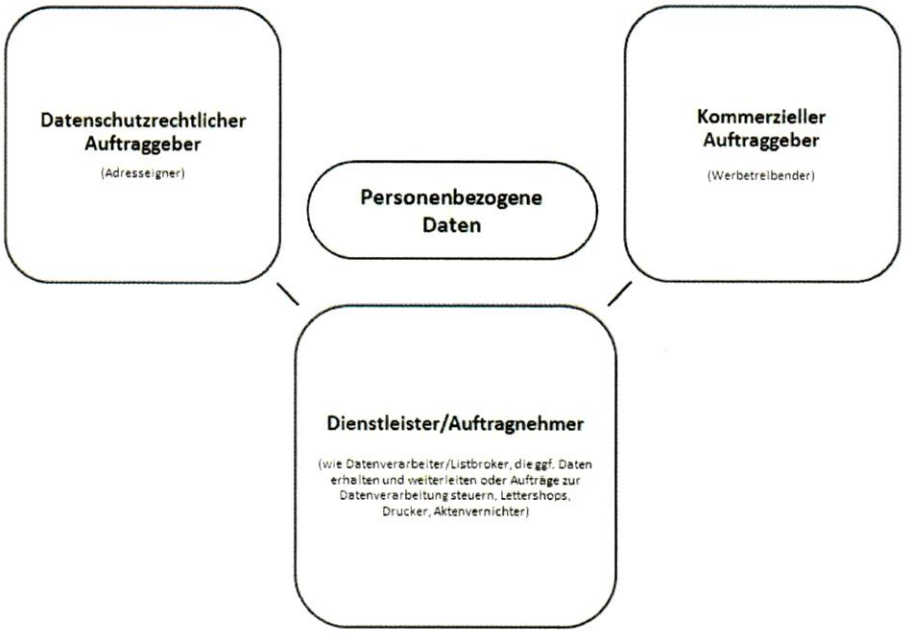

Wenn der **Adresseigner gleichzeitig Werbetreibender** ist, fließen die datenschutzrechtliche Verantwortung als Auftraggeber und das kommerzielle Innehaben der Nutzungsrechte in einem Unternehmen zusammen. Es gelten dann nur die Rechte und Pflichten dieses Vertrags, die für das Rechtsverhältnis zwischen Adresseigner und Dienstleister vorgesehen sind.

Achtung: Diese DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung berücksichtigen insbesondere die Anforderungen nach Art. 28 DSGVO und sind in den konkreten Auftrag des Adresseigners (**gesonderter Adressauftrag**) einzubeziehen. In dem gesonderten Adressauftrag sind vor allem auch Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sowie ggf. etwaige Empfänger oder Empfängerkategorien festzulegen.

1. Begriffsbestimmungen

Adresseigner (= Listeigner):	Das Unternehmen, das die personenbezogenen Adressdaten selbst erhoben oder in sonstiger Weise erworben hat, und ohne dessen datenschutzrechtlichen Auftrag die Datenverarbeitung durch den Dienstleister nicht vorgenommen werden darf.
Adressdaten (-sätze):	Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung den datenschutzrechtlichen Anforderungen unterlieg und die bei der Verwendung dieser Adresseigners ausschließlich mit Erteilung eines Auftrags nach Art. 28 DSGVO durch den Dienstleister verarbeitet werden dürfen. Es kann sich um Namen, Postadressen, Kommunikationsdaten und sonstige personenbezogene Daten handeln.
Datenschutzrechtlicher Auftraggeber:	Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO und Inhaber der Daten, der den Auftrag zur Datenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO an den Dienstleister erteilt. Er muss mit dem Werbetreibenden nicht identisch sein, in dessen wirtschaftlichen Interesse der datenschutzrechtliche Auftrag erteilt wird. Bei Werbung für eigene Produkte und/oder Leistungen fallen datenschutzrechtlicher Auftraggeber und Werbetreibender zusammen.
DDV:	Deutscher Dialogmarketing Verband e.V., Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt, www.ddv.de.
Dienstleister:	Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO, der die Adressdaten zwecks Dialogmarketing oder der sonstige personenbezogene Daten (beispielsweise zwecks Aktenvernichtung, Rechenzentrumsdienstleistung, Listbroking oder Call-Center-Dienstleistungen) im Auftrag des Adresseigners verarbeitet und unterzeichnende Partei des gesonderten Adressauftrags einschließlich der einbezogenen DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung ist.
DSGVO:	EU-Datenschutz-Grundverordnung.
Gesonderter Adressauftrag:	Vereinbarung zwischen Adresseigner und Dienstleister mit Weisungen für den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sowie ggf. etwaige Kategorien von Empfängern oder Empfänger. Der gesonderte Adressauftrag in Kombination mit den einbezogenen DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung ermöglichen eine datenschutzkonforme Auftragsverarbeitung.
Listbroker:	Das Unternehmen, das das Nutzungsrecht an den Adressdaten (nicht die Adressdaten selbst) vom Adresseigner erhält und direkt

	oder indirekt über einen anderen Listbroker einem Werbetreibenden zur Durchführung einer Werbemaßnahme einräumt.
Werbeaktion:	Die Werbemaßnahme, die mit den Adressdaten vorgenommen wird (beispielsweise ein ausgesendetes Mailing/ein ausgesendeter Katalog, ein E-Mail-Newsletter, ein werblicher Anruf oder eine Datenaufbereitung/-weiterverarbeitung).
Werbetreibender:	Der kommerzielle Auftraggeber, der als wirtschaftlicher Auftraggeber die Adressdaten für seine Zwecke über den Dienstleister nur mit Zustimmung des Adresseigners nutzen darf.

2. Allgemeine Pflichten des Dienstleisters

(1) Der Adresseigner räumt in einem *gesonderten Adressauftrag* Nutzungsrechte an Adressdaten ein. Der Werbetreibende erwirbt diese Nutzungsrechte zur Durchführung einer konkret definierten Werbeaktion direkt oder über einen Listbroker. Der Dienstleister, bezahlt vom Werbetreibenden, wird für den Adresseigner als Auftragsverarbeiter tätig, um bei der Werbeaktion Dienstleistungen unter Zugriff auf die vom Adresseigner gehaltenen, im gesonderten Adressauftrag genannten Adressdaten zu erbringen. Der Dienstleister wird die Adressdaten ausschließlich dem jeweils gesonderten Adressauftrag, sonstigen Weisungen des Adresseigners für die erforderlichen auftragsbezogenen Dienstleistungen wie IT- (beispielsweise Analyse, postalische Korrektur, Abgleich, Porto-Optimierung und Ausdruck), Druck-, Lettershop- oder Call-Center-Arbeiten und den einbezogenen DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung verarbeiten. Der Dienstleister wird eine darüberhinausgehende Verarbeitung (beispielsweise Speicherung von Daten in anonymisierter Form, zur Auftragserfassung, History-Files oder Optimierungsanalysen) nur dann durchführen, wenn dies datenschutzrechtlich zulässig ist und die dazu notwendigen Weisungen des Adresseigners oder eine zwingende gesetzliche Verpflichtung des Dienstleisters vorliegen. Die Weisungen sind grundsätzlich in Textform zu erteilen; im Ausnahmefall erforderliche mündliche Weisungen sind vom Adresseigner unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Der Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sowie ggf. etwaige Kategorien von Empfängern oder Empfänger sind – sofern nicht mit diesen DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung bestimmt – im jeweiligen Adressauftrag festgelegt.

(3) Der Dienstleister wird die Adressdaten getrennt von Datenbeständen, die nicht im Zusammenhang mit dem gesonderten Adressauftrag stehen, verarbeiten. Damit soll eine unbefugte Verarbeitung für andere, nicht erlaubte Zwecke ausgeschlossen werden.

(4) Soweit der Dienstleister die Adressdaten auf portablen Speichermedien erhält, wird er diese Daten zur ordnungsmäßigen Abwicklung des gesonderten Adressauftrags kopieren. Die übergebenen Originaldatenträger sind erst nach Zustimmung des Adresseigners zu löschen und bis dahin nicht mehr zu verarbeiten (Einschränkung der Verarbeitung). Der damit für den Dienstleister verbundene Aufwand wird vom Adresseigner vergütet.

(5) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Dienstleister die im Rahmen des Adressauftrags in seinen Besitz gelangten Adressdaten nach Weisung des Adresseigners an den Adresseigner oder an einen von ihm schriftlich benannten Dritten herauszugeben oder nach DSGVO datenschutzkonform zu löschen. Das gilt auch für Verarbeitungsergebnisse, die im Rahmen des gesonderten Adressauftrags erstellt worden sind, sowie für Test- und Ausschussmaterial. Makulatur mit personenbezogenen Daten ist gemäß Sicherheitsstufe 3 der DIN 66399-2 entweder durch hausinterne Aktenvernichter oder von spezialisierten Auftragsverarbeitern zu vernichten. Der Dienstleister hat dafür Sorge zu tragen, dass Datensätze mit personenbezogenen Adressdaten nicht als E-Mail-Anhang, auf Kommunikationsservern, Clients, Produktionsrechnern, in Datensicherungen über den Löschtermin hinaus bestehen bleiben. Sofern nicht der Adresseigner eine andere Weisung, beispielsweise für Treuhandbestände, gegeben hat, muss die Löschung dieser Daten spätestens im siebenten

Monat nach Postauflieferung nachweislich erfolgt sein. Die Kalenderwoche (ISO 8601) der letzten Postauflieferung ist dem Dienstleister mitzuteilen, wenn sie sich nicht aus dem gesondertem Adressauftrag ergibt. Der Dienstleister wird dem Adresseigner und seinem Vertreter auf deren Wunsch die eigene Löschung oder die Löschung durch Auftragnehmer in Textform innerhalb von fünf Werktagen bestätigen. Auf Wunsch stellt der Dienstleister dem Adresseigner und seinem Vertreter ein Löschprotokoll bzw. einen Vernichtungsbeleg zur Verfügung. Vorzulegen ist ein Protokoll, das die Tatsache der Löschung mit Datums- und Zeitangabe, Löschart und verantwortliche Person für fünf Jahre dokumentiert. Der mit den vorherig genannten Pflichten zur Herausgabe und Löschung für den Dienstleister verbundene Aufwand wird vom Adresseigner gemäß des gesonderten Adressauftrags vergütet. Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zur Löschung gilt nicht, wenn der Dienstleister gesetzlich zu einer Aufbewahrung oder in sonstiger Weise zur Speicherung der konkreten Daten verpflichtet ist. Eine sonstige Weitergabe der Daten ist nur laut gesondertem Adressauftrag oder Weisung des Adresseigners erlaubt.

(6) Die Einschaltung von Unterauftragnehmern zur Erfüllung des gesonderten Adressauftrags (Dienstleister mit vereinbartem Datenzugriff) setzt die vorherige schriftliche Zustimmung des Adresseigners voraus. Der Dienstleister kann ohne schriftliche Zustimmung Unterauftragnehmer zur Vertragsdurchführung unter Wahrung seiner Pflicht zur Auftragskontrolle und nachweislich geschlossener Vereinbarungen gemäß Art. 28 DSGVO einschalten, wenn es sich um Dienstleistungen der Auftragsverarbeitung handelt, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen beispielsweise erweiterte Telekommunikationsleistungen oder Reinigungskräfte, die zugleich mit der Entsorgung von Datenträgern betraut sind. Eine Zustimmung wird allerdings dann erforderlich, wenn die genannte Leistung selbst ganz oder zumindest in wesentlichen Teilen die mit dem Auftragnehmer vereinbarte Dienstleistung darstellt. In jedem Fall sind bei den genannten (Unter-)Beauftragungen die Inhalte dieser DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung entsprechend vorzusehen. Auf Wunsch erhalten der Adresseigner und ein abweichender Werbetreibender eine Liste aller Unterauftragnehmer, einschließlich solcher, zu deren Einsatz der Auftraggeber zugestimmt hat. Diese Vorgaben gelten entsprechend für die Einschaltung von Freiberuflern/Freelancern, die für den Dienstleister tätig sind, ohne dabei wie ein Arbeitnehmer in dessen Unternehmen eingegliedert zu sein und wesentliche Leistungen für den gesonderten Adressauftrag erbringen.

(7) Der Dienstleister wird in seinem Verantwortungsbereich technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Adressdaten des Adresseigners vor allem gegen ungewollten oder unbefugten Abfluss treffen (geeignete technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu schaffen; nach Art. 32 DSGVO) und den Auftraggeber bei der gegebenenfalls gebotenen Datenschutz-Folgenabschätzung bezogen auf seine Sphäre und mit Rücksicht auf die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen unterstützen. Der Dienstleister kann für diese Unterstützung eine angemessene Vergütung und die Erstattung von Aufwendungen verlangen. Der Dienstleister unterstützt den Adresseigner unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Informationen unverzüglich bei der Einhaltung dessen Pflichten zur Information der Betroffenen und zur Auskunftserteilung sowie zur Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie sonstiger Betroffenenrechte nach den geltenden Datenschutzvorschriften. Der damit für den Dienstleister verbundene Aufwand wird vom Adresseigner laut des gesonderten Adressauftrags vergütet. Nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO führt der Dienstleister ein Verzeichnis über die von ihm durchgeführten Verarbeitungen. Dieses ist auf Wunsch dem Adresseigner und seinem Vertreter in Kopie herauszugeben, soweit dessen Inhalt im Zusammenhang mit dem gesonderten Adressauftrag steht.

(8) Bei der Abwehr geltend gemachter Ansprüche betroffener Personen auf Schadensersatz wirkt der Dienstleister mit, sofern ihm die Mitwirkung ohne weiteren wesentlichen Aufwand möglich ist. Soweit sich die betroffene Person an den Dienstleister wendet, um Betroffenenrechte geltend zu machen, wird der Dienstleister die betroffene Person formal, oh-

ne inhaltliche Vorbeantwortung, an den Adresseigner verweisen und diesem die Anfrage übergeben. Eine Beantwortung durch den Dienstleister im Auftrag ist nur dann vorzunehmen, wenn der Adresseigner dies gegen Vergütung des damit verbundenen Aufwandes beim Dienstleister im Rahmen der Auftragsverarbeitung beauftragt hat.

(9) Der Adresseigner ist verpflichtet, ungewollte oder unrechtmäßige gesetzlich relevante Datenabflüsse an Dritte oder sonstige Datenschutzverletzungen, die zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen, der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und – bei hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person – den betroffenen Personen unverzüglich mitzuteilen. Soweit derartige Verletzungen dem Dienstleister in seiner Sphäre bekannt werden, unterrichtet er den Adresseigner unverzüglich. Der Dienstleister wird in diesem Fall einstweilig und nach pflichtgemäßen Ermessen in seinem Verantwortungsbereich angemessene Maßnahmen zum Schutze der Adressdaten des Adresseigners und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen (geeignete technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu schaffen; nach Art. 32 DSGVO) treffen. Der Dienstleister informiert den Adresseigner über etwaige von ihm getroffene Maßnahmen möglichst zeitnah.

(10) Der Dienstleister unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Adresseigner erteilte Weisung nach seiner Meinung – die keine umfassende rechtliche Prüfung voraussetzt – zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, wenn sie nicht geändert oder vom Adresseigner ausdrücklich bestätigt wird.

(11) Der Dienstleister benennt einen einheitlichen Ansprechpartner für sich, mit dem der Adresseigner oder sein Vertreter Fragen im Zusammenhang mit dem gesonderten Adressauftrag klären kann. Der Dienstleister hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Über einen Wechsel der Ansprechpartner wird der Dienstleister den Adresseigner unverzüglich in Textform informieren.

3. Sicherheitspflichten des Dienstleisters

(1) Der Dienstleister gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich, dass er die Adressdaten nach dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, ihrer Art, ihrem Umfang, den Umständen und den Zwecken der mit dem gesonderten Adressauftrag in Zusammenhang stehenden Verarbeitung, nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen hinreichend technisch und organisatorisch sicher im Sinne der Art. 32 DSGVO verarbeitet (Datensicherheitseinrichtungen). Auf Wunsch des Adresseigners gibt der Dienstleister dem Adresseigner und seinem Vertreter auch nach Erteilung des Auftrags sein aktuelles Datensicherheitskonzept heraus und ermöglicht dem Datenschutzbeauftragten des Adresseigners oder einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten vom Adresseigner benannten Prüfer die Einsicht in das Datensicherheitskonzept, ebenso dessen Prüfung. Das Datensicherheitskonzept beinhaltet hinreichende Erläuterungen zu den Themen Zutrittskontrolle zum Gebäude, Zugangskontrolle zum System, Zugriffskontrolle zu den Anwendungen, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle und getrennte Verarbeitung. Soweit vom Adresseigner Änderungen gewünscht sind, wird der Dienstleister diese implementieren; auf schriftliche vorherige Ankündigung und auf Kosten des Adresseigners, soweit sie den gesetzlich geforderten Stand der Technik überschreiten.

(2) Adressdaten, die auf elektronischem Wege weitergegeben werden müssen, dürfen vom Dienstleister nur in nach dem Stand der Technik sicherer, nämlich verschlüsselter Form weisungsgemäß weitergegeben werden, sofern nicht der Adresseigner etwas anderes wünscht.

(3) Der Dienstleister ist nicht befugt, bei der Entwicklung von Software oder bei sonstigen Tests – außerhalb des gesetzlich Zulässigen – Echtdaten des Adresseigners zu verwenden. Es ist mit anonymisierten Original- oder fiktiven Testdaten zu arbeiten.

(4) Der Dienstleister speichert und verarbeitet die Adressdaten getrennt nach Aufträgen und erlaubt Zugriff durch Mitarbeiter nur, soweit dies zur Durchführung des gesonderten Adressauftrags erforderlich ist. Zudem erlaubt er nur solchen Mitarbeitern Zugriff auf die Daten, die auf Geheimhaltung gesondert und ausdrücklich verpflichtet sind und regelmäßig in für die Adressverarbeitung relevanten Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften und -verfahren geschult sind.

4. Pflichten des Dienstleisters zur Duldung von Kontrollen

(1) Der Adresseigner ist gesetzlich verpflichtet, sich von der Wirksamkeit der Datensicherheitseinrichtungen beim Dienstleister zu überzeugen. Der Dienstleister duldet daher, dass der Adresseigner die Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten durch Einsichtnahme und Prüfung der mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Datenverarbeitungseinrichtungen, der gespeicherten Daten, der Datenverarbeitungsprogramme vor Ort und der Dokumentation der Datenschutzorganisation, einschließlich Arbeitsanweisungen, in der Regel einmal jährlich kontrolliert. Der Dienstleister hat die mit dem gesonderten Adressauftrag in Zusammenhang stehenden Dokumente zur Einsicht bereit zu halten und Antworten auf Fragen in angemessener Frist zu geben. Die Einsicht ist dem Datenschutzbeauftragten des Adresseigners und von ihm beauftragten zur gesetzlichen Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen zu gewähren.

(2) Der Adresseigner kann sich ohne eigene Kontrollen von den nach dem Stand der Technik hinreichenden Datensicherheitseinrichtungen auch dadurch überzeugen, dass ihm der Dienstleister entsprechende Nachweise wie Prüfungsberichte zur Informationssicherheit oder die Angaben zur Erlangung der DDV-Gütesiegel der Kompetenz-Center DirectMail Services (DMS) und Zielgruppenmarketing (ZM) vorlegt.

5. Abgleichprotokoll/Kontrolladressen

(1) Wenn auftragsgemäß Abgleiche mit Einsatz von Fremddaten durchgeführt werden, hat der Dienstleister ein lückenloses und nachvollziehbares Protokoll mit nachfolgend festgelegten Inhalten zu erstellen.

DDV-Standard „Abrechnungsprotokoll	
Erstellungsdatum	
Bezeichnung der Werbeaktion	
Listenbezeichnung pro Datei	
Zahl der gelieferten Adressdaten	
./.	Adressdaten, die sich aus postalischer Prüfung (unter anderem Korrekturen) ergeben
=	Bruttomenge für den Abgleich (Abgleich-Input)
./.	Adressdaten, die durch den Dubletten-Abgleich eliminiert worden sind
=	Nettomenge nach Abgleich (Abgleich-Output)
./.	Reduzierung nach Auftrag des Kunden
=	Einsatzmenge

(2) Zur Kontrolle und zum Schutz vor vertragswidriger Verwendung dürfen Kontrolladressen in die jeweiligen Datensätze eingefügt werden. Kann der Adresseigner eine nicht mit ihm

vereinbarte Werbung an eine Kontrolladresse vorlegen, wobei diese Kontrolladresse eindeutig allein dem Bestand zuzuordnen ist, der nur für die jeweilige Werbeaktion zur Verarbeitung überlassen worden ist, so wird vermutet, dass eine unbefugte Verwendung erfolgt ist. Der Dienstleister ist verpflichtet, dem Adresseigner und seinem Vertreter eine von sich aus erkannte unbefugte Verwendung von Daten unverzüglich mitzuteilen. Eine solche Mitteilung hat mindestens in Textform zu erfolgen.

6. Sonstiges

(1) Im Falle der Weitergabe von Fremddaten (elektronisch oder in gedruckter Form) ist der Empfänger darüber zu unterrichten, dass die Adressdaten von einem oder– unter Umständen – von verschiedenen Verantwortlichen stammen und nur für den Zweck verarbeitet werden dürfen, für den sie geliefert wurden.

(2) Werden Abgleiche unter Einsatz von Fremddaten im Verbraucher-Bereich (Business to Consumer) durchgeführt, wird derjenige Dienstleister, der für die Fremdabgleiche zuständig ist, die aktuelle (Update monatlich) DDV-Robinsonliste einsetzen, es sei denn, der/die Verantwortliche(n) hat/haben schriftlich auf den Einsatz verzichtet.

(3) Der Umstand, dass sich ein Unternehmen den „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung" durch Zeichnung unterworfen hat, wird auf der Website des DDV veröffentlicht. Dem DDV sind dazu die gezeichneten „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung" zur Hinterlegung einzureichen. Jedem Auftraggeber, Listbroker oder jedem anderen beteiligten Dienstleister wird der Dienstleister auf Wunsch eine Kopie der gezeichneten „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung" zur Verfügung stellen. Soweit irgendwelche tatsächlichen Umstände beim Dienstleister den gezeichneten Vorgaben der „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung" nicht mehr entsprechen, wird das der Dienstleister dem DDV unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Veröffentlichung der Information, dass das betreffende Mitglied die „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung" gezeichnet hat, wird dann rückgängig gemacht.

(4) Die Verbindlichkeit der „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung" für das zeichnende Mitglied bleibt bestehen bis zum Widerruf, den das Mitglied per Einschreiben an den DDV zu richten hat. Der Widerruf gilt 6 Wochen nach Eingang mit Wirkung für die Zukunft. Für die Laufzeiten der vor Ablauf der vorgenannten 6-Wochen-Frist bereits erteilen gesonderten Adressaufträge gelten die „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung" fort.

(5) Mit Unterzeichnung bestätigt der Dienstleister zusätzlich die Übereinstimmung des vorstehenden Textes mit der vom DDV vorgegebenen Textfassung der DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung (Stand: 10/2017).

(6) Die Schriftformerfordernisse im Sinne der DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung können mit Ausnahme des Schriftformerfordernisses für die Auftragserteilung auch durch Textform (insbesondere per E-Mail) erfüllt werden.

(7) Vereinbarungen auf der Basis der DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung unterliegen deutschem Recht. Es gilt der Gerichtsstand des jeweiligen Auftrags, soweit zulässig vereinbar.

Bonn, den 04.06.2019

datenfabrik GmbH & Co. KG
D-53229 Bonn

Firmenstempel oder Firmenname

(Claudia Sementschuck)

Unterzeichner Druckbuchstaben

( )

ggf. 2. Unterzeichner Druckbuchstaben